



Beschluss

Az. BK6-19-091

In dem Besonderen Missbrauchsverfahren der

Windenergie Kyritz GmbH & Co. KG Repowering, Hauptstraße 47, 16866 Kyritz, vertreten durch die Windpark Kyritz Management GmbH, diese wiederum vertreten durch die einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Michael Brinschwitz und Dr. Klaus Meier,

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte: Blanke Meier Evers Rechtsanwälte in Partnerschaft mbH, Stephanitorsbollwerk 1, 28217 Bremen

zur Überprüfung des Verhaltens der

E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde, vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragsgegnerin –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schulz Noack Bärwinkel PartmbB, Baumwall 7, 20459 Hamburg

wegen: Blindleistungsvorgaben für Windenergieanlagen

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Andreas Faxel
und den Beisitzer Dr. Jochen Patt

auf die mündliche Verhandlung vom 11.11.2019

am 09.03.2020 beschlossen:

1. Das Verhalten der Antragsgegnerin, von den vertraglichen Vereinbarungen abweichende Blindleistungswerte für die bestehenden Erzeugungseinheiten vorzugeben, ist missbräuchlich gewesen.
2. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Parteien streiten über die Blindleistungsvorgaben für Windenergieanlagen.

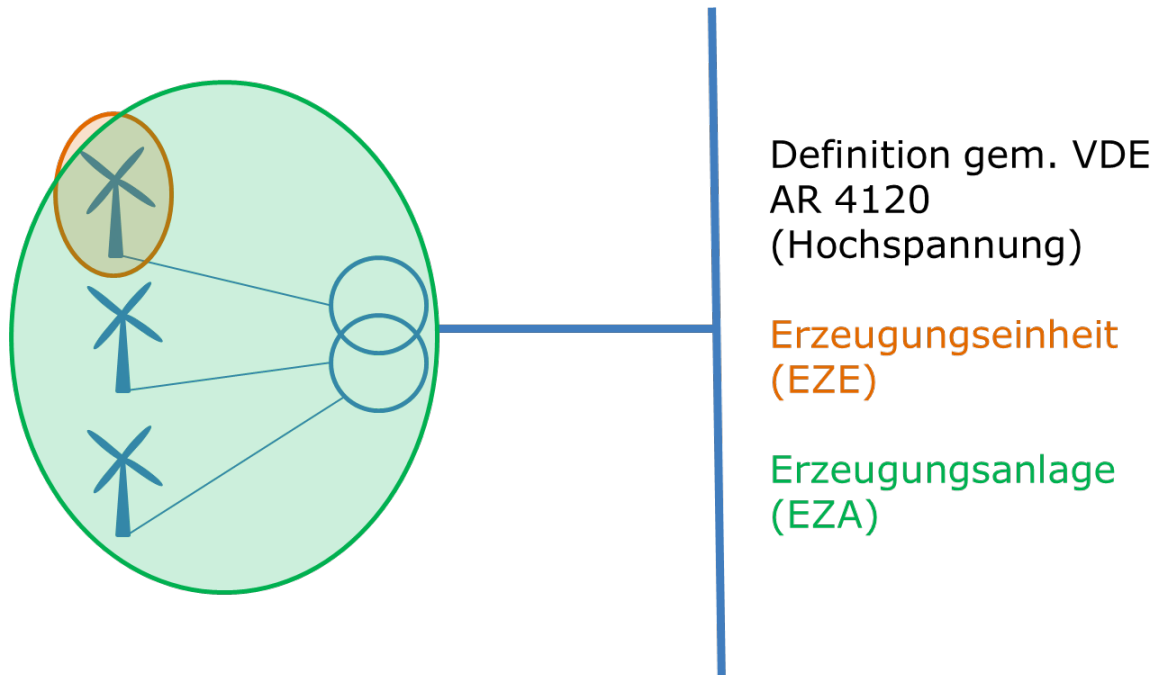
1. Bei der Antragstellerin handelt es sich um die Betreiberin von vier Windenergieanlagen in einem Windpark im Nordwesten von Brandenburg. Letzterer ist über ein windparkeigenes Umspannwerk an das 110 kV Netz der Antragsgegnerin angeschlossen.

Aufgrund der Anschlussspannungsebene sind die Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Hochspannungsnetz und deren Betrieb (im Folgenden kurz „TAR Hochspannung“)¹ einschlägig. Die TAR Hochspannung unterscheidet zwischen Erzeugungsanlagen und Erzeugungseinheiten. Bei einer Erzeugungseinheit (im Folgenden kurz „EZE“) handelt es sich gem. Definition² um eine einzelne Einheit zur Erzeugung elektrischer Energie. Die Erzeugungsanlage (im Folgenden kurz „EZA“) hingegen ist definitionsgemäß³ eine Anlage, in der sich eine oder mehrere Erzeugungseinheiten elektrischer Energie und alle zum Betrieb erforderlichen elektrischen Einrichtungen befinden. Im vorliegenden Fall wird deshalb bei einer Windenergieanlage im Sinne des § 3 Nr. 37 u. 48 EEG von EZE gesprochen. Beim gesamten Windpark handelt es sich um eine EZA im Sinne der TAR Hochspannung. In Anlehnung an das Bild A.1 der TAR Hochspannung ist der Unterschied noch einmal grafisch veranschaulicht:

¹ VDE-AR-N 4120: Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Hochspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Hochspannung)

² VDE-AR-N 4120 Kapitel 3.1.12

³ VDE-AR-N 4120 Kapitel 3.1.11



Im Oktober 2001 errichtete die Windkraft Mechow GmbH eine EZA mit 18 EZE gleichen Typs, die über ein Umspannwerk an das 110kV Netz einer Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin angeschlossen wurden. Sowohl das Umspannwerk als auch die Anschlussleitung zum Netz der Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin befanden sich zu diesem Zeitpunkt im Eigentum der Windkraft Mechow GmbH. Es wurden zwischen der Windkraft Mechow GmbH und der Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin zwei Verträge abgeschlossen. Zum einen regelte der Netzananschlussvertrag u.a. die Anschlussspannungsebene (110 kV) und die maximale Einspeiseleistung (19,4 MVA) der EZA. Zum anderen regelte der Einspeisevertrag u.a., dass im Einspeisefall von der EZA ein $\cos \varphi \geq 0,98$ induktiv einzuhalten ist. Andernfalls war der Netzbetreiber bei Verletzung dieser Grenzwerte berechtigt, eine Kompensationszahlung in Höhe von 0,8 ct/kVA,h zu verlangen.

Die Vertragslaufzeit des Einspeisevertrages betrug zunächst zehn Jahre und verlängerte sich jeweils um fünf weitere Jahre, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit eine Kündigung durch eine der beiden Vertragsparteien erfolgte.

Im Jahr 2002 wurde die gesamte EZA inklusive der Anschlussleitung und des Umspannwerks an die Windpark Kyritz Renditefonds GmbH & Co. KG (im Folgenden kurz „Kyritz Renditefonds“) verkauft. Rückwirkend zum Oktober 2001 wurden auch der Einspeisevertrag und Netzananschlussvertrag an die Kyritz Renditefonds übertragen. Somit war ab diesem Zeitpunkt die Kyritz Renditefonds Vertragspartnerin der Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin.

Im März 2015 trat die Firma wpd – ein Projektierer – im Auftrag der Antragstellerin an die Antrags-

gegnerin heran und informierte sie darüber, dass in der EZA der Kyritz Renditefonds sechs bestehende EZE durch neue und leistungsstärkere EZE ersetzt werden sollten. Am 11.01.2017 bestätigte die Antragsgegnerin die Reservierung der im Zuge dessen notwendigen, erhöhten Netzanschlusskapazität gegenüber der Firma wpd.

Am 27.01.2017 übersendete die Antragsgegnerin per E-Mail den sog. „Datenabfragebogen Netzbetreiber für Neuanlagen“ an die Firma wpd. Hierbei handelt es sich um ein Standard-Formblatt aus dem Anhang der TAR Hochspannung⁴. In diesem Datenabfragebogen hatte die Antragsgegnerin unter dem Punkt „Anforderungen hinsichtlich Blindleistungsverhalten der Altanlagen bei Mischparks“ einen Wert für den $\cos \varphi = 1$ eingetragen.

Per E-Mail bat die Firma wpd die Antragsgegnerin am 09.03.2017 um ein „[...] Update [...]“ des Netzanschlussvertrages und die Unterbreitung von Einspeiseverträgen für die sechs neuen EZE, wovon vier von der Antragstellerin betrieben werden sollten. Jeweils eine der sechs neuen EZE sollte von der Heinshof-Energie-GmbH und von der Windkraft-Mechow-GmbH betrieben werden.

Am 04.04.2017 kontaktierte die Firma wpd die Antragsgegnerin per E-Mail und wies auf Unstimmigkeiten bei den „Blindleistungsvorgaben für die Altanlagen“ im „Datenabfragebogen des Netzbetreibers für Neuanlagen“ hin. Die Firma wpd bat um die Anpassung des Datenabfragebogens wegen des seit 2001 bestehenden Einspeisevertrages und fügte die notwendigen Änderungen handschriftlich („Anforderungen hinsichtlich Blindleistungsverhalten der Altanlagen bei Mischparks: $\cos \varphi \geq 0,98$ untererregt“) in den Abfragebogen ein. Weiter wies die Firma wpd darauf hin, dass die Frage der Blindleistungsanforderungen an die bestehenden EZE auch die Frage der Notwendigkeit einer Blindleistungskompensationseinrichtung mit sich bringen würde. Außerdem enthielt die E-Mail die Information zum Prototypenstatus der neuen EZE, was bedeutet, dass die neuen EZE gem. Kapitel 12 der TAR Hochspannung das Anlagenzertifikat und die Konformitätserklärung erst zwei Jahre nach Inbetriebnahme vorlegen mussten.

Die Antragsgegnerin antwortete am 12.04.2017 per E-Mail und bestand – ohne weiter auf die Notwendigkeit einzugehen – darauf, dass für die bestehenden EZE im Windpark ein $\cos \varphi = 1$ umzusetzen sei. Des Weiteren bestätigte die Antragsgegnerin die Notwendigkeit der Vorlage des

⁴ VDE-AR-N 4120 Anlage E.7

Anlagenzertifikats und der Konformitätserklärung erst zwei Jahre nach Inbetriebnahme der Neuanlagen aufgrund des Prototypenstatus⁵ der neuen EZE.

Mit ihrer Rückmeldung vom 01.06.2017 bestätigte die Antragsgegnerin nach erneuter Netzverträglichkeitsprüfung die Erhöhung der Einspeiseleistung der EZA auf 24,562 MW. Mit dem Verweis auf die Netzverträglichkeit der bestehenden EZE bestand die Antragsgegnerin weiterhin auf einem $\cos \varphi = 1$ für ebendiese.

Die Antragsgegnerin übersandte am 05.07.2017 an alle vier Anschlussnehmer im Windpark neue Vertragsunterlagen. Die Kyritz Renditefonds erhielt einen neuen Netzanschlussvertrag, in dem u.a. Vorgaben für die Spannungsebene, die erhöhte Einspeiseleistung und für das Blindleistungsverhalten der EZA gemacht wurden. Des Weiteren umfasste der neue Netzanschlussvertrag die Regelung, dass die Antragsgegnerin den Bau einer Blindleistungskompensationseinrichtung fordern kann, falls die Blindleistungsvorgaben nicht eingehalten werden können. Des Weiteren wurde für die verbleibenden zwölf bestehenden EZE im Windpark eine „Beschreibung der Erzeugungsanlage“ vorgelegt, in der geregelt war, dass die maximale Einspeiseleistung der bestehenden EZE 10 MW und der einzuhaltende $\cos \varphi = 1$ beträgt. Außerdem enthielt das Schreiben der Antragsgegnerin den Passus „Weiterhin bitten wir Sie zu beachten, dass aufgrund der geänderten Anlagenkonfiguration der Einspeisevertrag vom 18.10./07.11.2001 [...] gekündigt wird“. Aus Sicht der Antragsgegnerin handelte es sich damit um eine wirksame Kündigung des bestehenden Einspeisevertrages aus dem Jahr 2001.

Des Weiteren hat die Antragstellerin eine „Beschreibung der Erzeugungsanlage“ mit Vorgaben zur maximalen Einspeiseleistung und zum Blindleistungsverhalten erhalten. Diese Vorgaben sind nicht strittig. Auch die anderen beiden Anschlussnehmer erhielten ähnlich lautende Verträge.

Im August und September 2017 wurden die sechs neuen EZE in Betrieb genommen.

Die Antragstellerin legte am 31.05.2018 „Widerspruch“ gegen die Kündigung des Einspeisevertrages der Kyritz Renditefonds mit Bezug auf das Schreiben der Antragsgegnerin vom 05.07.2017 ein. Weiterhin wies die Antragstellerin in diesem Schreiben darauf hin, dass die Blindleistungsvorgaben für die Altanlagen ($\cos \varphi = 1$) technisch für sie unmöglich einzuhalten seien.

Am 12.12.2018 antwortete die Antragsgegnerin auf den „Widerspruch“ der Antragstellerin. Zum einen führte die Antragsgegnerin aus, dass sie festgestellt habe, dass die bestehenden EZE

⁵ Vgl. Kapitel 12 der TAR Hochspannung

„[...] in einer Vielzahl von Betriebspunkten nicht den vorgeschriebenen $\cos \varphi \geq 0,98$ QII am Netzanschlusspunkt eingehalten haben [...]“. Weiterhin weist die Antragsgegnerin darauf hin, dass mit Vorlage des Anlagenzertifikats nach § 5 NEIEV auch die Einhaltung der geforderten Blindleistungsvorgaben zwingend nachzuweisen seien. Gemäß § 2 NEIEV hätte sie die gesetzliche Möglichkeit bei Verstoß der Vorgaben die Betriebserlaubnis für die angeschlossenen Windenergieanlagen des UW Mechow jederzeit zu entziehen. Sie habe sich für die Einreichung des Anlagenzertifikats spätestens den 10.10.2019 vorgemerkt.

Im Fortlauf des Jahres 2018 und Anfang 2019 gab es weiteren Schriftverkehr zwischen den Parteien zum geforderten Blindleistungsverhalten der bestehenden EZE, jedoch ohne eine Einigung in der Sache zu erzielen.

Am 08.04.2019 hat die Antragstellerin den hier gegenständlichen Missbrauchsantrag gestellt.

Zwei Tage später stellte ein Zertifizierer das notwendige Anlagenzertifikat für die EZA aus, in dem er zu dem Schluss kommt, dass eine zusätzliche Blindleistungskompensationseinrichtung vorgesehen ist. Die Kompensationseinrichtung wird mit einer Leistung $2 \times 2 \text{ MVA}_r$ dimensioniert. Das Anlagenzertifikat besitzt Gültigkeit für alle vier Unternehmen, die EZE im Windpark betreiben, es umfasst also die gesamte EZA.

Die Antragsgegnerin antwortete im Rahmen des Missbrauchsverfahrens am 20.05.2019 schriftsätzlich, sie sei nun „[...] im Hinblick auf die Bestandsanlagen nach nochmaliger Bewertung auch mit dem $\cos \varphi = 0,98$ aus dem ehemaligen Einspeisevertrag einverstanden [...]“. Die Gründe für die Neubewertung oder mögliche neue Umstände nannte sie dabei nicht.

Am 26.09.2019 wurde – auf Kosten der Antragstellerin – die Blindleistungskompensationseinrichtung geliefert und in Betrieb genommen.

2. Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass die Antragsgegnerin missbräuchlich handle, da sie hinsichtlich der EZE der Antragstellerin unzulässige Maßstäbe an die Blindleistungsbereitstellung am Netzverknüpfungspunkt anlege und damit gegen ihre gesetzlichen Pflichten nach dem EnWG verstoße.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, ihr Antrag sei zulässig, insbesondere statthaft.

Die Antragstellerin hält ihre Interessen für erheblich und gegenwärtig berührt. Sie sei betroffen, da die geforderten Blindleistungsvorgaben entweder zu einer Versagung der Betriebserlaubnis gem. § 4 NEIEV führten oder erhebliche zusätzliche Kosten für die Errichtung einer Blindleistungskompensationseinrichtung erzeugten. Die Einhaltung der von der Antragsgegnerin geforderten

Blindleistungsvorgaben für die EZA in dem nach § 5 NEIEV notwendigen Anlagenzertifikat sei nur durch die Errichtung ebendieser Einrichtung möglich. Der finanzielle Aufwand hierfür belaufe sich auf rund 200.000 € netto. Hiermit seien ihr erhebliche wirtschaftliche Nachteile durch die mittlerweile bereits errichtete Blindleistungskompensationseinrichtung entstanden.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, das Verhalten der Antragsgegnerin verstoße gegen § 19 i.V.m. §§ 17 und 49 Abs. 1 EnWG.

Gemäß § 19 Abs. 1 EnWG seien Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 EnWG festgelegten Bedingungen und der allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach § 19 Abs. 4 EnWG technische Mindestanforderungen festzulegen und im Internet zu veröffentlichen.

Sie trägt vor, bei dem von der Antragsgegnerin für die bestehenden EZE verlangten Blindleistungsverhalten bestünden erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit und es sei im Ergebnis unzulässig. Sie sei von der unrechtmäßigen Anforderung direkt betroffen, da die Realisierung der Blindleistungsvorgaben der Antragsgegnerin lediglich durch die Errichtung einer Blindleistungskompensationseinrichtung möglich sei. Weiterhin seien die bestehenden EZE im Windpark technisch auch gar nicht im Stande, den von der Antragsgegnerin geforderten Blindleistungswert zu erbringen. Zusammengefasst sei es nicht gerechtfertigt, dass die Antragsgegnerin ohne weiteres einseitig ein Blindleistungsverhalten für die bestehenden EZE festsetzen könne.

Die Antragstellerin hat ursprünglich

„die Prüfung der von der Antragsgegnerin für die von der Antragstellerin betriebenen vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N117 (Reg.-Nrn.: SEE90994300055, SEE9682944520317, SEE980784122528 und SEE900943400055) am Standort bei 16866 Gumtow, Landkreis Prignitz, geforderten Blindleistungsvorgaben gemäß ‚Datenabfragebogen Netzbetreiber für Neuanlagen nach VDE-AR-N 4120‘

beantragt.“

Am 11.11.2019 führte die Beschlusskammer eine mündliche Verhandlung mit den Parteien durch. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat die Beschlusskammer darauf hingewiesen, dass eine Diskrepanz zwischen dem Sachvortrag und dem Antrag bestehe. Im Sachvortrag würden nach dem Verständnis der Beschlusskammer die Blindleistungsanforderungen bzgl. der bestehenden EZE gerügt, nach dem Antrag hingegen sollten die Blindleistungsvorgaben für die vier neuen EZE überprüft werden. Insoweit sei der von der Antragstellerin intendierte Prüfungsgegenstand nicht eindeutig bestimmt. Darauf korrigierte und präziserte die Antragstellerin ihren Antrag

auf Nachfrage der Beschlusskammer. Das missbräuchliche Verhalten der Antragsgegnerin bestünde demnach darin, dass

„[...] die Antragsgegnerin nicht $\cos \varphi = 1$, sondern das tatsächliche Verhalten der Altanlagen in den ‚Datenabfragebogen Netzbetreiber für Neuanlagen‘ hätte eintragen müssen. Durch die Zugrundlegung des $\cos \varphi = 1$ fiel das Anlagenzertifikat dementsprechend aus und die Blindleistungskompensationseinrichtung musste gebaut werden. Hierdurch ist der Antragstellerin ein Schaden von rund 200.000 € entstanden.“

Die Antragsgegnerin beantragt,

„den Antrag abzuweisen“.

Sie ist der Auffassung, die Anträge seien schon unzulässig, aber auch unbegründet.

Die Voraussetzungen des § 31 EnWG seien durch den Antrag der Antragstellerin nicht erfüllt. Die Antragstellerin werde durch den zugrunde gelegten $\cos \varphi = 1$ für die bestehenden EZE nicht erheblich in ihre Interessen berührt. Die Überprüfung der spezifischen Vorgaben der Antragsgegnerin für die bestehenden EZE im Windpark begründeten auch kein öffentliches Interesse für eine notwendige Gegenwärtigkeit der Betroffenheit der Antragstellerin, noch würden durch die $\cos \varphi$ -Vorgabe energiewirtschaftliche Grundsatzfragen aufgeworfen. So zeige sich die Antragstellerin lediglich aus Kostengründen mit dem von der Antragsgegnerin vorgegebenen Blindleistungswert für die bestehenden EZE nicht einverstanden, da sie meine, mit $\cos \varphi = 0,98$ einen für sich günstigeren Wert zu erhalten. Außerdem bestreitet die Antragsgegnerin, dass bei der Antragstellerin durch die Installation einer Blindleistungskompensationseinrichtung Kosten in Höhe von rund 200.000 € entstehen würden bzw. bereits entstanden sind. Die Blindleistungsvorgaben würden sich nicht nur auf die vier EZE der Antragstellerin, sondern vielmehr auf die gesamte EZA beziehen. Es sei somit naheliegend, dass die Kosten unter den verschiedenen Eigentümerinnen der EZE im Windpark aufgeteilt würden. Auch bestreitet die Antragsgegnerin, dass bei einem $\cos \varphi = 0,98$ auf eine Blindleistungskompensationseinrichtung hätte verzichtet werden können. Im Ergebnis könne die Frage aber dahinstehen, da weder angebliche Schäden in der Vergangenheit noch etwaige zukünftige Schäden eine für die Zulässigkeit des Missbrauchsantrages gegenwärtige Interessensberührung der Antragstellerin begründeten. Außerdem stünde der Antragstellerin in jedem Falle der Zivilrechtsweg offen, um die angeblich zu Unrecht entstandenen Kosten gegenüber der Antragsgegnerin gelten zu machen. Das besondere Missbrauchsverfahren gem. § 31 EnWG sei hierfür nicht vorgesehen.

Der Antrag sei darüber hinaus unbegründet, da das Verhalten der Antragsgegnerin auch nicht gegen die Vorschriften über den Netzanschluss und Netzzugang und/oder den dazugehörigen

Rechtsverordnungen verstoße. So sei der von der Antragstellerin vorgetragene Verstoß gegen § 19 Abs. 4 EnWG nicht gegeben. Die Vorschrift des § 19 Abs. 4 EnWG betreffe nur bestimmte Netzkodizes, die die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen erarbeiten und anschließend vom VDE verabschiedet werden sollen.

Abschließend trägt die Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme vor, dass sie die Forderung des $\cos \varphi = 1$ für die bestehenden EZE weiterhin als sachgerecht betrachte, jedoch nach einer nochmaligen Bewertung auch mit einem $\cos \varphi = 0,98$ einverstanden wäre.

Den Parteien wurde Schriftsatznachlass zu den in der mündlichen Verhandlung angesprochenen Punkten gewährt. Von dem Schriftsatznachlass machte jedoch keine Partei Gebrauch.

Der Beschlussentwurf wurde der Landesregulierungsbehörde und dem Bundeskartellamt am 25.02.2020 in Erklärung der Absicht, das Verfahren abzuschließen, mit Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Der zulässige Missbrauchsantrag ist begründet.

1. Der Missbrauchsantrag ist zulässig.

1.1. Die Bundesnetzagentur ist zuständig. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG ermächtigt.

1.2. Der Prüfungsgegenstand des § 31 EnWG ist erfüllt. Die Antragstellerin begehrt das Verhalten der Antragsgegnerin als Betreiberin eines Energieversorgungsnetzes (Netzbetreiberin) auf die Vereinbarkeit mit §§ 17 und 19 EnWG zu überprüfen. §§ 17 und 19 EnWG gehören als Vorschrift des Abschnitts 2 des Teils 3 des EnWG zu den im Rahmen des Besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG zu überprüfenden Vorschriften.

1.3. Die Antragstellerin ist durch das Verhalten der Antragsgegnerin in ihren Interessen erheblich und gegenwärtig berührt.

Für das Kriterium der Interessensberührung reichen entsprechend der Rechtsprechung des BGH⁶ wirtschaftliche Interessen der Antragstellerin aus.

Die wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin sind vorliegend erheblich tangiert. Aufgrund des Ergebnisses des Anlagenzertifikats wurde eine Blindleistungskompensationsanlage in Auftrag gegeben. Nach dem Vortrag der Antragstellerin sind ihr hierbei Kosten in Höhe von rund 200.000 € entstanden. Ob und in wie weit die Kosten für die Blindleistungskompensationseinrichtung durch die Antragstellerin alleine getragen werden (müssen) oder, wie die Antragsgegnerin vorträgt, zwischen den Parteien der EZA geteilt werden (müssten), kann indes aus Sicht der Beschlusskammer dahinstehen, da der Antragstellerin auch durch eine lediglich anteilige Kostenübernahme nicht unerhebliche Kosten entstanden sind. Insofern liegt eine erhebliche wirtschaftliche Betroffenheit der Antragstellerin vor.

Dem steht auch nicht entgegen, dass die Antragstellerin dem Anlagenzertifikat die – nach ihrer Ansicht nach falschen – Blindleistungswerte von $\cos \varphi = 1$ für die Altanlagen zugrunde gelegt hat. Diese Vorgehensweise war folgerichtig, da die Antragsgegnerin anderenfalls das Zertifikat nicht akzeptiert hätte. Ebenso hätte ein nicht anlagenzertifikatskonformer Betrieb der EZA – also ohne

⁶ Vgl. BGH, Beschluss vom 17.07.2018 – EnVR 12/17 – Juris, Rn. 16.

die Errichtung einer Blindleistungskompensationseinrichtung – die Antragsgegnerin berechtigt, den Netzanschluss zu versagen. Für die Antragstellerin war es also aus ihrer Sicht unabdingbar, dass sie zum einen das Anlagenzertifikat mit den – aus ihrer Sicht falschen – Blindleistungsvorgaben der Antragsgegnerin erstellen ließ und zum anderen die darin gestellten Anforderungen an das Blindleistungsvermögen der EZA durch die Errichtung der Blindleistungskompensationseinrichtung nachkommt, da sie sonst mit einer Anschlussverweigerung für die ganze EZA seitens der Antragsgegnerin hätte rechnen müssen.

Der Interessensberührung steht auch nicht entgegen, dass nach dem – streitigen – Vortrag der Antragsgegnerin eine Kompensationsanlage auch dann erforderlich gewesen wäre, wenn für die bestehenden EZE ein $\cos \varphi = 0,98$ in das Datenblatt eingetragen worden wäre. Dieser für den Ausgang eines etwaigen Schadenersatzprozesses möglicherweise maßgeblichen Frage braucht vorliegend nicht weiter nachgegangen werden, da nach dem Vortrag der Antragstellerin zumindest die Möglichkeit besteht, dass der von der Antragsgegnerin vorgegebene Wert für die Notwendigkeit der Blindleistungskompensationsanlage kausal ist. Dies ist für die Zulässigkeit des Antrags ausreichend.

Weiterhin ist die Antragstellerin auch gegenwärtig erheblich in ihren Interessen berührt. Zwar hat die Antragsgegnerin im Rahmen des Missbrauchsverfahrens nach einer nochmaligen Bewertung zugestanden, auch mit einem $\cos \varphi = 0,98$ einverstanden zu sein. Dies beseitigt die gegenwärtige Interessensberührung nach Auffassung der Beschlusskammer aber nicht. So ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin zu diesem Zeitpunkt die Investition in die Blindleistungskompensationseinrichtung – den Forderungen der Antragsgegnerin entsprechend – schon ausgelöst hatte, was im Sinne der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf⁷ zu einer nachteiligen und auch noch andauernden Änderung im Vermögenkreis der Antragstellerin geführt hat. Insoweit ist der Streit um die Blindleistungswerte für die Altanlagen gerade nicht beigelegt und damit also weiterhin gegenwärtig i.S.d. § 31 EnWG.

Darüber hinaus hat der BGH⁸ entschieden, dass mit Blick auf § 65 Abs. 3 EnWG die Regulierungsbehörde einen etwaigen Rechtsverstoß auch nach dessen Beendigung im Verfahren nach § 31 EnWG zu prüfen hat und die etwaige Vorbereitung eines zivilprozessualen Schadenersatzprozesses der Zulässigkeit des Besonderen Missbrauchsverfahrens nicht entgegensteht.

⁷ Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 06.12.2017 – VI-3 Kart 123/16[V] – Juris, Rn. 57.

⁸ Vgl. BGH, Beschluss vom 17.07.2018 – EnVR 12/17 – Juris, Rn. 17 f.

3. Der Missbrauchsantrag ist begründet. Das Verhalten der Antragsgegnerin hat gegen § 19 EnWG i.V.m. § 17 EnWG und den TAR Hochspannung verstoßen.

3.1 Gemäß § 17 Abs. 1 EnWG haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen Erzeugungsanlagen zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen, die angemessen, diskriminierungsfrei und transparent sind.

§ 19 Abs. 1 EnWG verpflichtet die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, unter Berücksichtigung der nach § 17 EnWG festgelegten Bedingungen und der allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Abs. 4, technische Mindestanforderungen für an ihr Netz angeschlossene Anlagen festzulegen und zu veröffentlichen. Die allgemeinen technischen Mindestanforderungen werden gemäß § 19 Abs. 4 EnWG vom Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (kurz „VDE“) verabschiedet. Des Weiteren gilt für die nach § 19 Abs. 3 EnWG notwendige Gewährleistung der technischen Sicherheit § 49 Abs. 2 bis 4 EnWG. Für die Einhaltung der technischen Sicherheit einer Anlage zur Erzeugung von Elektrizität sind nach § 49 Abs. 1 EnWG die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Deren Einhaltung wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des VDE eingehalten sind (vgl. § 49 Abs. 2 EnWG).

Sowohl die allgemeinen technischen Mindestanforderungen als auch die allgemein anerkannten Regeln der Technik finden sich in den TAR des VDE.

Zusammengefasst ist ein Netzbetreiber gemäß § 19 EnWG also gehalten, für die zu veröffentlichenden technischen Mindestanforderungen sowohl die Anschlussbedingungen nach § 17 EnWG als auch die TAR des VDE zu Grunde zu legen.

Das von der Antragsgegnerin verwendete Formular „Datenabfragebogen Netzbetreiber für Neuanlagen“ entspricht dem Formular der Anlage E.7 der TAR Hochspannung, es ist jedoch streitig, welcher Wert für den $\cos \varphi$ im Punkt „Anforderungen hinsichtlich Blindleistungsverhalten der Altanlagen bei Mischparks“ zulässig ist.

Die TAR Hochspannung regelt in Fußnote 16 der Anlage E.7 zum Punkt „Anforderungen hinsichtlich Blindleistungsverhalten der Altanlagen bei Mischparks“, dass neben der vereinbarten Fahrweise der Bestandsanlagen auch deren tatsächliches Verhalten zu berücksichtigen ist.

3.2 Mit diesen Regelungen ist das ursprüngliche Verhalten der Antragsgegnerin nicht vereinbar gewesen.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin hat das missbräuchliche Verhalten indes nicht darin bestanden, dass die Antragsgegnerin für die bestehenden EZE nicht das tatsächliche Blindleistungsverhalten zugrunde gelegt hat. Nach verständiger Auslegung der Vorschriften der TAR Hochspannung scheidet ein Rückgriff auf das tatsächliche Verhalten immer dann aus, wenn wie vorliegend vertragliche Vereinbarungen vorliegen. Jede andere Auslegung würde dem Grundsatz des „pacta sunt servanda“ widersprechen.

Das missbräuchliche Verhalten hat allerdings darin bestanden, dass die Antragsgegnerin ursprünglich mit einem $\cos \varphi = 1$ für die bestehenden EZE strengere Blindleistungsanforderungen als die vertraglich vereinbarten gefordert hat.

Unstreitig wurde im Jahr 2001 im Einspeisevertrag ein $\cos \varphi \geq 0,98$ vereinbart. Dieser Vertrag hat gegenwärtig weiter Bestand. Denn selbst wenn man zu Gunsten der Antragsgegnerin davon ausgeht, dass sie den Vertrag mit Schreiben vom 05.07.2017 gekündigt hat, würde aufgrund der Kündigungsklauseln im Einspeisevertrag – unabhängig von der Frage, ob die Kündigung wirksam erklärt worden ist – die Kündigung gemäß der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist jedoch erst im Oktober 2021 – also in der Zukunft – wirksam. Denn § 7 Abs. 2 des Einspeisevertrages sieht vor, dass sich der Vertrag um fünf Jahre verlängert, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf von einer der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Aufgrund der vorgenannten Regelungen verlängerte sich der Einspeisevertrag im Oktober 2016 für weitere fünf Jahre bis Oktober 2021. Eine außerordentliche Kündigung wurde von der Antragsgegnerin nicht ausgesprochen.

Somit erfolgte die Forderung des Wertes $\cos \varphi = 1$ (und damit das Einfordern der Einhaltung dieses Wertes durch die bestehenden EZE) unter dem Punkt „Anforderungen hinsichtlich Blindleistungsverhalten der Altanlagen bei Mischparks“ im Widerspruch zu den bestehenden vertraglichen Regelungen der Antragsgegnerin mit der Kyritz Renditefonds. Dieses Vorgehen der Antragsgegnerin verstößt gegen § 19 EnWG i.V.m. § 17 EnWG und der TAR Hochspannung. Es ist missbräuchlich.

4. Die Erhebung von Kosten nach § 91 EnWG bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke

Andreas Faxel

Dr. Jochen Patt

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer